

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

23.02.2021 Drucksache 18/13912

Änderungsantrag

der Abgeordneten Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt, Matthias Fischbach und Fraktion (FDP)

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Manfred Ländner u. a. CSU zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie;

hier: Einsetzungszeitraum Ferienausschuss (Drs. 18/13024)

Der Landtag wolle beschließen:

- 1. In § 1 Nr. 2 wird Art. 120b Abs. 3 wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort "erhöhen" die Wörter "; eine Aufsplittung des Einsetzungszeitraums ist möglich" eingefügt.
 - b) In Satz 5 werden die Wörter "Sätzen 1 bis 3" durch die Wörter "Sätzen 2 und 3" ersetzt.
- 2. In § 2 Nr. 3 wird Art. 106b Abs. 2 wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort "erhöhen" die Wörter "; eine Aufsplittung des Einsetzungszeitraums ist möglich" eingefügt.
 - b) In Satz 5 werden die Wörter "Sätzen 1 bis 3" durch die Wörter "Sätzen 2 und 3" ersetzt.
- 3. In § 3 Nr. 3 wird Art. 101b Abs. 1 wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort "erhöhen" die Wörter "; eine Aufsplittung des Einsetzungszeitraums ist möglich" eingefügt.
 - b) In Satz 5 werden die Wörter "Sätzen 1 bis 3" durch die Wörter "Sätzen 2 und 3" ersetzt.
- 4. In § 4 Nr. 6 wird Art. 34a wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort "erhöhen" die Wörter "; eine Aufsplittung des Einsetzungszeitraums ist möglich" eingefügt.
 - b) In Satz 5 werden die Wörter "Sätzen 1 bis 3" durch die Wörter "Sätzen 2 und 3" ersetzt.

Begründung:

Die durch den Gesetzentwurf ermöglichte Verlängerung des Einsetzungszeitraums für Ferienausschüsse dient dazu, dass Gremien, die bereits zu Jahresbeginn einen Ferienausschuss eingerichtet haben, auch in der tatsächlichen Ferienzeit im Sommer auf dieses Instrument zugreifen können. Der Wortlaut der Regelungen, die es den Gremien generell erst ermöglichen, einen Ferienausschuss einzusetzen, macht deutlich, dass

nur die einmalige Einsetzung eines Ferienausschusses mit einer Dauer von maximal sechs Wochen möglich ist und eine Aufteilung gerade nicht möglich sein soll.

Daran ändert auch die Möglichkeit der Verlängerung des Einsetzungszeitraums des Ferienausschusses auf drei Monate nichts.

Um dem angestrebten Ziel gerecht zu werden, ist es aber erforderlich, dass die Gremien die nun möglichen drei Monate aufteilen können, andernfalls könnten sie in der eigentlichen Ferienzeit auch auf das Instrument des beschließenden Ausschusses zurückgreifen. Da dieser aber an die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gebunden ist, müssen die kommunalen Gremien zusätzlich noch auf die Einsetzung eines Ferienausschusses zugreifen können.

Die Möglichkeit zur Erhöhung des Einsetzungszeitraums des Ferienausschusses darf nicht an die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gebunden sein. Andernfalls stünden die Gremien, sollte der Deutsche Bundestag die Feststellung vor der eigentlichen Ferienzeit aufheben, wieder vor dem Problem, dass sie die Möglichkeit des Ferienausschusses bereits ausgeschöpft haben.